



EINGANG

22 FEB. 2007 / 59

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn !.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Irak)
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am **16. Februar 2007** durch
den Richter am Verwaltungsgericht Gietzen als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten
werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – die aufschiebende Wirkung seiner am 7. Februar 2007 erhobenen Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2007 enthaltenen Abschiebungsandrohung anzuordnen, hat keinen Erfolg.

Dabei kann offen bleiben, ob der Antragsteller überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung dieses Verfahrens hat, da nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde, der Verwaltung des \ , dem Antragsteller derzeit nicht die Abschiebung in sein Heimatland droht.

Jedenfalls ist der Antrag nicht begründet. Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung einerseits und dem privaten Interesse der Antragstellerin andererseits, vorläufig vom Vollzug des angefochtenen Bescheides verschont zu bleiben, kann das Gericht gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im o. g. Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme bestehen. Dies ist nicht der Fall.

Denn die Antragsgegnerin war nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung zu der Feststellung berechtigt, dass im Fall des Antragstellers keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vorliegen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug auf die Ausführungen im Bescheid vom

22. Januar 2007, denen es folgt, und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Gründe ab.

Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller im Irak mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer individuellen und konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt ist. Allgemeine Gefahren für die Bevölkerung oder für eine Bevölkerungsgruppe sind grundsätzlich nur durch einen Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Hievon ausgehend hat das Gericht nach Auskunftslage keine durchgreifenden Anhaltspunkte, dass Landwirtschaftsingenieure wie der Antragsteller bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung ausgesetzt sind, welche den Gefährdungsgrad anderer Bevölkerungsgruppen übersteigt. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Zahl der Anschläge im Irak ständig im Steigen begriffen ist und allein im Oktober 2006 ausweislich der Darstellung im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 über 4.000 Menschen infolge der gewaltsamen Auseinandersetzungen starben. Zudem sind besonders prominente Personen, Intellektuelle oder Ärzte von Anschlägen betroffen. Es ergeben sich aus der umfangreichen Berichterstattung der Presse sowie den vorliegenden Auskünften indes keine Anhaltspunkte dafür, dass Personen, die ein Hochschulstudium absolviert haben, allein aus diesem Grund einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind und wahrscheinlich Opfer eines Angriffs auf ihre Person werden. Zudem ist trotz der Zunahme der Anschläge im Irak angesichts der vorhandenen Auskünfte des Gerichts derzeit jedenfalls noch nicht die Bewertung gerechtfertigt, der Antragsteller sei im Irak dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt. Mithin bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Asylbescheides.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Festlegung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Gietzen



Ausgefertigt

Weyferd

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Koblenz